

Hilfe - die Polizei hat meine Sachen geklaut!

oder Informationen dazu wie du wieder an deine Sachen kommst

Beim Packen

Nehmt keine Sachen, die euch wirklich wichtig sind, mit auf die Waldbesetzung. Das gilt nochmal mehr, wenn ihr anonym bleiben wollt. Es passiert öfter, dass die Polizei trotz aller Bemühungen Sachen nicht zurück gibt oder kaputt macht.

Während der Beschlagnahme / Sicherstellung

Die Polizei darf nur Sachen behalten, die z.B. zur Begehung von Straftaten verwendet wurden oder dafür verwendet werden sollen; deine persönlichen Sachen, Geld etc. gehören nicht dazu (§94, §98 StPO). Das nennt sich Beschlagnahme oder Sicherstellung (§40 HSOG).

Du hast das Recht auf ein Beschlagnahme- bzw. Sicherstellungsprotokoll (nach §41 Absatz 2 HSOG), das die Polizei dir aushändigt und auf dem genau notiert ist, was sie dir weggenommen haben. Besteht darauf, das zu bekommen, oft geht das. In dem Protokoll muss auch die rechtliche Grundlage der Beschlagnahmung / Sicherstellung stehen. Wenn sie dir, nach dem sie dich irgendwo festgehalten haben, nicht alles wieder geben oder du mitbekommst, dass sie dir Zeug wegnehmen wollen, bestehe auch da auf ein Protokoll. Du musst das nicht unterschreiben, das können auch die anwesenden Polizist*innen als Zeug*innen tun. Streiche die noch freien Spalten im Beschlagnahme- / Sicherstellungsprotokoll durch, damit die Polizei dir nicht im Nachhinein noch Gegenstände unterjubeln kann, die dir nicht gehören, aber vielleicht strafbar sind. Mit dem Protokoll ist es viel wahrscheinlicher, Sachen wieder zu bekommen, also versuch drauf zu bestehen.

Leg außerdem mündlich Widerspruch gegen die Beschlagnahme ein und bestehe drauf, dass die Polizei das auf ihrem Formular notiert. Es gibt dazu ein Ankreuzfeld auf dem Formular.

Versuch am Besten, gerade nicht offiziell beschlagnahmte Sachen möglichst direkt wieder zu bekommen, auch wenn das direkt nach der Gefangennahme schwierig ist. Ein nachträgliches Kümmern ist meist mehr Aufwand.

Im Nachhinein - Personalien angegeben

Zunächst mal gilt es festzustellen, auf welcher Rechtsgrundlage dir die Bullen deine Sachen geklaut haben. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten.

Wenn deine Sachen nach Strafprozessrecht beschlagnahmt wurden, hast du die recht einfache Möglichkeit eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Ob deine Sachen nach Strafprozessrecht beschlagnahmt wurden, erkennst du daran, wenn auf dem Protokoll Dinge wie „Straftat“, „Beschlagnahmung“ oder „Beweismittel“ angekreuzt sind.

Wenn deine Sachen nach Polizeirecht sichergestellt wurden, hast du kein Recht auf gerichtliche Entscheidung. Ob deine Sachen nach Polizeirecht sichergestellt wurden erkennst du daran wenn auf dem Protokoll Dinge wie „Sicherstellung“, „Gefahrenabwehr“ oder „HSOG“ angekreuzt sind.

Weil Polizei oft einfach auch unfähig ist, kommt es vor, dass Felder zu beiden Rechtsgrundlagen angekreuzt sind. Das geht formal zwar gar nicht, aber passiert trotzdem. In dem Fall könnt ihr euch aussuchen, welche Rechtsgrundlage euch lieber ist.

Bei Beschlagnahmung nach Strafrecht

Als erstes kannst du mündlich, schriftlich oder telefonisch (Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen, Tel: 0641 7006 0) nochmal fragen, wann du die Sachen denn wieder abholen kannst und deinen Widerspruch gegen das Einbehalten der Gegenstände nochmal sagen. Die Polizei muss das dann innerhalb von 3 Tagen dem Gericht vorlegen. Das Gericht selbst hat keine Frist, in der es darüber entscheiden muss. Oftmals „vergisst“ die Polizei aber auch, das dem Gericht vorzulegen. Achte gut darauf, beim Telefonat keine Aussagen zu eventuellen Vorwürfen zu machen.

Zusätzlich kannst du einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Das geht formlos. Dazu machst du ein Schreiben an das zuständige Amtsgericht (Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, Fax: 0641 934-2442, Telefon: 0641 934-0) fertig, in dem du schreibst, dass du gemäß § 98 (2) S.2 StPO einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Beschlagnahme der dir weggenommenen Gegenstände stellst.

Wenn du einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellst, ist es wichtig, dass eine Unterschrift und deine Adresse drauf ist, damit du auch Rückmeldung bekommen kannst. Wenn du ein Beschlagnahmeprotokoll hast, mach am besten eine Kopie davon und leg sie bei. Sonst beschreibe möglichst genau, wo, wann und von welchen Bullen dir Zeug abgenommen wurde. Optional kannst du eine Begründung hinzufügen, warum du die Gegenstände dringend zurück brauchst, z.B. den Laptop für die Arbeit. Zuständig müsste bei den meisten Dingen rund um den Dannenröder Wald das Amtsgericht Gießen sein, weil die Polizei Gießen den Einsatz leitet. (Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, Fax: 0641 934-2442, Telefon: 0641 934-0). Wenn ein anderes Gericht zuständig ist müssen die das weiterleiten.

Wenn du eine Bestätigung darüber haben willst, dass dein Schreiben eingegangen ist, kannst du dir das beim Abgeben an Gericht bestätigen lassen, das Schreiben per Fax (z.B. aus einem Copyshop) oder per Einschreiben verschicken.

Falls du eines dieser Rechtsmittel gewinnst ist die Polizei verpflichtet dir sofort dein Zeugs wieder zu geben.

Sicherstellung nach Polizeirecht

Eigentlich müsste auf den Sicherstellungsprotokollen drauf stehen wann du deine Sachen wo genau wieder abholen kannst. Kriegen die Bullen aber nicht immer hin. Wenn die Bullen ihren Job mal wieder nicht richtig gemacht haben ist das Polizeipräsidium Mittelhessen (Ferniestraße 8, 35394 Gießen, Tel: 0641 7006 0) als die Einsatz leitende Behörde dafür zuständig dass ihr euer Zeugs wieder kriegt. Die geben dann auch Auskunft darüber wann ihr das abholen könnt. Hier im Zweifel vehement bleiben. Die müssen euch euer Zeugs wiedergeben. Diebstahl ist auch für Bullen im Einsatz verboten.

Im Nachhinein - Personalien nicht angegeben

Falls du deine Personalien nicht angegeben hast, ist eine Möglichkeit, dass du dir eine Person suchst, die ihren Namen hergeben mag und der die Sachen gehören.

Auch wenn die Polizei das nicht einfordern darf, kann es manchmal sinnvoll sein, wenn die Person nachweisen kann, dass ihr die Sachen gehören (z.B. Kaufbelege für eine teure Kamera o.ä.). Mit dem Beschlagnahme- oder Sicherstellungsprotokoll und eventuellen Kaufbelegen kann die Person dann bei der Polizei hingehen, anrufen (Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen, Tel: 0641 7006 0) oder schriftlich verlangen, dass die Sachen herausgegeben werden.

Auch hier kann ein Beschlagnahme- bzw. Sicherstellungsprotokoll, was angehängt wird, hilfreich sein. Ansonsten verhält sich rechtlich alles wie im obigen Absatz „Im Nachhinein Personalien angegeben“ geschildert.

Im Nachhinein – kein Beschlagnahme- oder Sicherstellungsprotokoll

Die Bullen müssen dir immer wenn sie dir Zeugs wegnehmen ein Beschlagnahme- oder Sicherstellungsprotokoll ausstellen. Ohne Ausnahme! Wie üblich hält sich Polizei aber nicht immer an Gesetze. Daher dieser Absatz.

Wenn es kein Beschlagnahme- bzw.- Sicherstellungsprotokoll gibt kannst du oder die Person der die Sachen gehören bei den Bullen das Zeugs auch abholen. Die Chancen das Zeugs wieder zu kriegen erhöhen sich wenn ihr den genauen Ort und Zeit der Beschlagnahme/Sicherstellung benennen könnt. Darüber wie gut das klappt, gibt es aktuell noch keine guten Erfahrungswerte. Stellt euch aber mal darauf ein, dass die Bullen maulen, wenn ihre Kolleg*innen euch kein Beschlagnahme- / Sicherstellungsprotokoll gegeben haben.

Ansonsten verhält sich auch hier rechtlich alles wie im obigen Absatz „Im Nachhinein - Personalien angegeben“ geschildert. Es ist nur schwieriger, die Rechtsmittel zu begründen, da mensch ja keine Nachweise hat.

Wenn nix anderes hilft...

...gibt es die Möglichkeit mit einer Verwaltungsgerichtsinstanz gegen die Beschlagnahmung vorzugehen. Das ist aber ein längeres Kapitel mit je nach Fall sehr unterschiedlichen Erfolgsaussichten. Falls das für euch in Frage kommt, meldet euch beim EA (ea_danni@riseup.net) wir versuchen dann, euch zu beraten. Verwaltungsgerichtsinstanzen sind umfangreicher als Anträge auf gerichtliche Entscheidung und sind entsprechend auch etwas aufwändiger für die Beklauten.

Was kostet der Spaß?

Gerichtliche Entscheidungen kosten, für den Fall, dass die Beschlagnahmung bestätigt wird, Geld. In dem Fall, dass die Beschlagnahmung für rechtswidrig erklärt wird, zahlt die Staatskasse (§473a StPO).

Wenn ihr Verwaltungsgerichtsinstanzen führt kostet das auch Geld, falls ihr diese verliert (§ 154 VwGO). Es gibt aber auch Möglichkeiten, durch gezielte Verschuldung Gerichtskosten nicht zahlen zu müssen. Detaillierte Infos dazu gibt's [in der "Von uns bekommt ihr nix" Broschüre](#).

Was, wenn ich es nicht schaffe, mich darum zu kümmern?

Falls du es nicht schaffst, dich darum zu kümmern, gleich wieder abreisen musst, oder schlichtweg an der Sturheit der Bullen, die dir dein Zeugs nicht geben wollen, gescheitert bist, kannst du deine Beschlagnahme- und Sicherstellungsprotokolle beim Actionpoint im Danni abgeben. Der Actionpoint ist auf dem Camp am [Sportplatz in Dannenrod](#). Die Protokolle werden dann von dort an einen sicheren Ort weitergeleitet und der EA kümmert sich nach der Räumung darum dass das Zeugs wieder von den Bullen zurückgeholt wird und als Aktionsmaterial für Waldbesetzung und ähnliches weiter verwendet wird.